

An die
Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/5845
VORLAGE

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

15. Mai 2024

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon |
|--|-------------------|--|---------------|
| 0102-0050#2024/1 Bitte immer angeben! | | Christian Schlüter christian.schlueeter@stk.rlp.de | 06131 16-4695 |

**Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung
hier: Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG).

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch

Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) sind insbesondere Anbau und Besitz von Cannabis sowie bestimmter Cannabisprodukte in Deutschland (teil-)legalisiert.

Das Gesetz zielt darauf ab, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten soll die Qualität von Konsumcannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden.

Zu diesem Zweck ist auch der nichtgewerbliche Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen legalisiert und durch das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) rechtlich ausgestaltet worden. Den legalen Betrieb einer solchen Vereinigung hat der Bundesgesetzgeber unter Erlaubnisvorbehalt gestellt und an die Erfüllung umfangreicher Auflagen geknüpft.

Sowohl die Durchführung des initialen Genehmigungsverfahrens für die Erlaubniserteilung als auch die dauernde behördliche Überwachung der Rechtskonformität der Anbauvereinigungen obliegt den Ländern.

Nach § 33 Absatz 2 KCanG haben die Länder dafür Sorge zu tragen, dass ihre jeweiligen Behörden die gesetzlichen Aufgaben vollständig umsetzen können, indem sie diese mit ausreichenden Personal- und Sachmitteln ausstatten sowie durch geeignete rechtliche Vorgaben einen ausreichenden Informationsfluss und eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Behörden sicherstellen.

B. Lösung

Die Landesregierung macht mit der vorliegenden Landesverordnung von den gesetzlichen Ermächtigungen in § 30 Satz 1, § 33 Absatz 3 KCanG sowie § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Gebrauch.

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 Alternative 1 KCanG sind die örtlichen Ordnungsbehörden als allgemeine Ordnungsbehörden sachlich zuständig.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) wird für die Erteilung der Genehmigung und behördliche Überwachung nach den §§ 11 ff., 24 ff. KCanG sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 Alternative 2 bis Nr. 36 KCanG als zuständige Behörde bestimmt.

Zudem wird die in § 30 Satz 1 KCanG eröffnete Möglichkeit genutzt, in einer Rechtsverordnung eine bevölkerungsbezogene Begrenzung der Zahl von Anbauvereinigungen pro Landkreis oder kreisfreier Stadt vorzusehen. Die Regelung dient dem Gesundheitsschutz und soll gewährleisten, dass Anbaukapazitäten an den bestehenden Konsumbedarf angepasst werden können und damit Anreize für den Erst- und Probekonsum vermieden werden.

Die beabsichtigten Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es entsteht Personalmehrbedarf im Haushaltsvollzug in geringem Umfang.

Konnexität

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis richtet sich an die verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden sowie kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden. Den betroffenen Verwaltungen entsteht ein geringer, nicht explizit berechneter Mehraufwand unterhalb der Schwelle der wesentlichen finanziellen Mehrbelastung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 4 KonnexAG.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung.

Landesverordnung
über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis
(KCanG)
Vom ...

Aufgrund

der §§ 30 Satz 1, 33 Satz 1 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) vom 27.03.2024 (BGBl. I S.109)

wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. 1968, 247, BS 453-1)

wird von dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung verordnet

§ 1

Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung und behördliche Überwachung in Kapitel 4 des KCanG ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 Alternative 2 bis Nr. 36 KCanG ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

(2) Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 Alternative 1 KCanG sind die verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden sowie kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden.

§ 3

Die Zahl der Anbauvereinigungen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt wird auf höchstens eine Anbauvereinigung je 6 000 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den ...

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Der Minister für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung

Alexander Schweitzer

Begründung

A. Allgemeines

Der Erlass der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) ist erforderlich. Sie dient der Umsetzung von Bundesrecht.

Anbauvereinigungen dürfen erst nach Bekanntgabe eines Erlaubnisbescheids der zuständigen Behörde ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit nachgehen und nicht bereits ab ihrer Gründung oder Eintragung im Vereinsregister. Die Erlaubnispflicht stellt sicher, dass der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis für den Eigenkonsum an Mitglieder ausschließlich unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes erfolgt.

Nichtgewerbliche Anbauvereinigungen dürfen Cannabis künftig anbauen und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum weitergeben. Dafür gelten strenge Vorschriften. So werden für die Anbauvereinigungen maximal 500 Mitglieder zugelassen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müssen. Zulässig ist nur die Mitgliedschaft in einer Anbauvereinigung. In den Anbauvereinigungen darf Cannabis nur in begrenztem Umfang an Mitglieder weitergegeben werden, wobei die Mitgliedschaft und das Alter zu überprüfen sind.

Als Ordnungswidrigkeiten werden Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes eingeordnet, die die Standards des Jugendschutzes und des Gesundheitsschutzes der Konsumentinnen und Konsumenten beim Umgang mit Cannabis konterkarieren, indem beispielsweise örtliche Konsumverbote, allgemeine Werbeverbote, Zutrittsverbote, Kontroll- und Meldepflichten oder Schutzmaßnahmen missachtet werden. Die in § 36 Absatz 1 KCanG genannten rechtswidrigen Handlungen werden aufgrund ihrer geringeren Schwere im Vergleich zu Straftaten als Ordnungswidrigkeiten eingeordnet.

Finanzielle Auswirkungen

Es entsteht personeller Mehrbedarf im Haushaltsvollzug in geringem Umfang.

Gender-Mainstreaming

Die vorgesehenen Regelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen beziehungsweise haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern.

Konnexität

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis richtet sich an die verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden sowie kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden. Den betroffenen Verwaltungen entsteht ein geringer, nicht explizit berechneter Mehraufwand unterhalb der Schwelle der wesentlichen finanziellen Mehrbelastung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 4 KonnexAG.

Das Land hat daher keinen finanziellen Ausgleich zu leisten.

Demografische Entwicklungen

Die Verordnung dient der Umsetzung des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis.

Die Erlaubnispflicht stellt sicher, dass der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis durch die Anbauvereinigungen für den Eigenkonsum an Mitglieder ausschließlich unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes erfolgt.

Die beabsichtigten Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Externe Anhörungen

Der Kommunale Rat hat den Entwurf dieser Landesverordnung im Umlaufverfahren am XX zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern nach Artikel 68 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 129 GemO, § 72 LKO, § 4 Abs. 2 bis 5 KonnexAG und nach § 98 Abs. 3 LBG sowie die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 98 Abs. 3 LBG wurden ebenso beteiligt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Als zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung und behördliche Überwachung in Kapitel 4 des KCanG wird das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung benannt.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 bestimmt als sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 Alternative 2 bis Nr. 36 KCanG das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Diese Verstöße betreffen die Anbauvereinigung. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist bereits für die Erteilung der Genehmigung und behördliche Überwachung zuständige Behörde und verfügt daher über eine gewisse Expertise hinsichtlich der Anbauvereinigungen. Dies ist zentral angelegt und dient dem effektiven und effizienten Gesetzesvollzug.

§ 2 Abs. 2 bestimmt als sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 Alternative 1 KCanG die verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden sowie kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden. In Bezug auf die örtlichen Ordnungsbehörden ist hiermit ein landesweit flächendeckender Vollzug gewährleistet. Hinzu kommt, dass die örtlichen Ordnungsbehörden auch ortskundig sind und effektiv und effizient kontrollieren können.

Die Formulierung „als örtliche Ordnungsbehörde“ stellt klar, dass den zuständigen Verwaltungen nicht nur die Befugnisse nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zustehen, sondern auch die den allgemeinen Ordnungsbehörden nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.

Zu § 3

§ 3 macht von der Ermächtigungsgrundlage nach § 30 Satz 1 KCanG Gebrauch. Die Regelung ermöglicht es, anhand der Bevölkerungsdichte regionale Besonderheiten bei der Erlaubniserteilung für Anbauvereinigungen berücksichtigen zu können.

Zu § 4

§ 4 regelt, dass die Landesverordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft tritt.